



**BUNDESGESELLSCHAFT  
FÜR ENDLAGERUNG**

BGE | Eschenstraße 55 | 31224 Peine

Landrätin des Landkreises Regensburg

Altmühlstraße 3  
93059 Regensburg

per E-Mail:

[landratsamt-regensburg.de](mailto:landratsamt-regensburg.de)

Eschenstraße 55  
31224 Peine  
T +49 5171 43-0  
[www.bge.de](http://www.bge.de)

**Ansprechpartner**

**Durchwahl**

**Fax**

**E-Mail** [peine@bge.de](mailto:peine@bge.de)

**Mein Zeichen** UKÖ / UKÖ-IN /  
STA\_20210527\_1127

**Datum und Zeichen Ihres  
Schreibens**

27.05.2021

**Datum** 14. Juli 2021

## Ihr Schreiben vom 27.05.2021: Stellungnahme Landkreis Regensburg zum Standortauswahlverfahren

Sehr geehrte Frau Landrätin,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 27. Mai 2021 und Ihre aktive Beteiligung am Standortauswahlverfahren.

Wir nehmen Ihre Hinweise und Anmerkungen gerne entgegen und werden diese prüfen sowie im weiteren Verlauf des Standortauswahlverfahrens entsprechend berücksichtigen. Für uns sind regionale Hinweise grundsätzlich sehr hilfreich für die weitere Eingrenzung der Teilgebiete hin zu dem Standort mit der bestmöglichen Sicherheit für die Errichtung eines Endlagers für hochradioaktive Abfälle. Auf einige Aspekte und Forderungen Ihrerseits möchten wir gerne im Nachfolgenden genauer eingehen.

Zu Ihren Anmerkungen zum Verfahren:

Vertrauen in das Verfahren ist eine zentrale Voraussetzung, um den gesetzlich geforderten breiten gesellschaftlichen Konsens zum gesuchten Endlagerstandort zu erreichen. Daher ist die Bürgerbeteiligung in dem aktuellen Verfahren gesetzlich verankert. Verantwortlich für den Beteiligungsprozess und damit auch für Form und Ausgestaltung der gesetzlich festgelegten Beteiligungsformate ist das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE). Stellungnahmen zur Öffentlichkeitsbeteiligung bitten wir dementsprechend an das BASE zu adressieren. Gleichzeitig sind wir gerne bereit, zu Ihren Anmerkungen aus Perspektive der BGE Stellung zu nehmen.

Die BGE unterstützt die Aufgabe der Öffentlichkeitsbeteiligung, in dem wir proaktiv über unsere Arbeit informieren und uns dem öffentlichen Diskurs stellen. Die Teilnahme an diesen formellen sowie auch an zahlreichen informellen Beteiligungsformaten steht jedem offen. Bei

...

**Bundes-Gesellschaft für Endlagerung mbH (BGE)**

**Sitz der Gesellschaft:** Peine, eingetragen beim Handelsregister AG Hildesheim (HRB 204918)

**Geschäftsführung:** Stefan Studt (Vors.), Beate Kallenbach-Herbert, Steffen Kanitz, Dr. Thomas Lautsch

**Vorsitzender des Aufsichtsrats:** Staatssekretär Jochen Flasbarth

**Kontoverbindung:** Volksbank eG Braunschweig Wolfsburg - IBAN DE57 2699 1066 7220 2270 00, BIC GENODEF1WOB

**USt-Id.Nr.** DE 308282389, **Steuernummer** 38/210/05728



Interesse Ihrerseits stehen wir gerne für Veranstaltungen in der Region Regensburg zur Verfügung, um das Standortauswahlverfahren vertiefend zu diskutieren, sowohl digital als auch vor Ort, sofern dies coronabedingt möglich ist. Sollten Sie daran Interesse haben, kommen Sie gerne auf uns zu.

Im weiteren Verfahren richtet das BASE nach Vorlage des Berichtes über die Standortregionen Regionalkonferenzen ein. Regionalkonferenzen können beispielsweise Stellungnahmen abgeben, Nachprüfaufträge anfordern oder wissenschaftliche Beratung einholen. Die von Ihnen gewünschte Regionalisierung der Diskussion und Einbeziehung unabhängiger Wissenschaftler sind also bereits im Standortauswahlgesetz angelegt. Das Ziel ist es stets, die betroffenen Gebiete frühzeitig in das Verfahren einzubinden – wie bereits angemerkt stehen wir dafür gerne auch jetzt schon zur Verfügung.

Mit den staatlichen Fachstellen der Länder befinden wir uns in einem regelmäßigen und engen Austausch. Es ist in der Tat so, dass dort ein vertieftes Fachwissen insbesondere mit Blick auf regionale Besonderheiten vorliegt, von dem das Verfahren profitieren kann. Vor diesem Hintergrund sind wir den Ländern für Ihre Unterstützung des Verfahrens und zuletzt insbesondere den Staatlichen Geologischen Diensten für ihre Stellungnahmen zum Zwischenbericht Teilgebiete sehr dankbar.

Die im Rahmen der Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien vorgenommenen verbalargumentativen Bewertungen für alle identifizierten Gebiete finden sich in den untersetzenden Unterlagen zum Zwischenbericht Teilgebiete:

- [Anlage 1A \(zum Fachbericht Teilgebiete und Anwendung Geowissenschaftliche Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG\) Ergebnisse der Bewertung: Teil A \(Teilgebiete\). Stand 28.09.2020.](#)  
Angaben zum für Sie relevanten Teilgebiet 013\_00TG finden Sie auf S. 167 ff.
- [Anlage 1B \(zum Fachbericht Teilgebiete und Anwendung Geowissenschaftliche Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG\) Ergebnisse der Bewertung: Teil B \(Keine Teilgebiete\) Stand 28.09.2020.](#)

Im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit stellen wir entscheidungserhebliche Daten soweit gesetzlich möglich öffentlich bereit. Um geologische Daten öffentlich bereitstellen zu können, ist ein Kategorisierungsbescheid nach Geologiedatengesetz (GeolDG) der zuständigen Landesbehörde notwendig. Derartige Bescheide liegen der BGE noch nicht für alle entscheidungserheblichen geologischen Daten vor, so dass wir erst einen Teil öffentlich bereitstellen konnten. Nach Vorliegen weiterer Bescheide werden weitere Daten sukzessive mittels Versionierung der entsprechenden Datenberichte und Anlagen veröffentlicht. Die Datenberichte unter <https://www.bge.de/de/endlagersuche/wesentliche-unterlagen/zwischenbericht-teilgebiete/> werden dahingehend aktualisiert.



Die BGE ist sehr bemüht, über die gesetzlichen Anforderungen hinaus eine benutzerfreundliche Bereitstellung der Daten zu gewährleisten. Wir haben deshalb eine interaktive Karte auf <https://www.bge.de/de/endlagersuche/zwischenbericht-teilgebiete/> eingerichtet und stellen darüber hinaus unter <https://www.bge.de/de/endlagersuche/zwischenbericht-teilgebiete/3d-viewer> die verwendeten 3D-Modelle zur Verfügung.

Der Zwischenbericht Teilgebiete zeigt einen ersten Stand der Arbeiten der BGE. Das Standortauswahlgesetz beschreibt ein gestuftes Suchverfahren, bei dem in den nächsten Bearbeitungsschritten die Flughöhe der Betrachtung immer weiter abnehmen wird. Im Schritt 2 der Phase 1 wird eine Steigerung der Detailtiefe stattfinden. So werden beispielsweise bei der erneuten Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien verstärkt gebietsspezifische Daten verwendet. Im weiteren Verlauf des Verfahrens sinkt die Flughöhe immer weiter ab und dementsprechend werden immer weniger und kleinere Gebiete betrachtet, gleichzeitig werden dafür immer mehr Details betrachtet.

Aus diesem Vorgehen ergibt sich der Anwendungsbedarf von Referenzdaten. Da für die geowissenschaftliche Abwägung zum aktuellen Stand des Verfahrens gebietsspezifische Daten nicht flächendeckend vorlagen und für diesen ersten Schritt ausschließlich Bestandsdaten herangezogen werden, wurden neben gebietsspezifischen Daten auch Referenzdaten verwendet. Dabei wurden bei der Bewertung tendenziell positivere Werte angenommen. Hintergrund dieses überschätzenden Vorgehens ist, dass kein potentiell geeignetes Gebiet im trichterförmig angelegten Verfahren frühzeitig ausscheiden soll. Dieses Vorgehen ist vom Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehen.

Zu Ihren Anmerkungen zur Geologie:

Alle gemäß Standortauswahlgesetz in Betracht kommenden Wirtsgesteine (Steinsalz, Tongestein und Kristallingestein) weisen in ihren typischen Eigenschaften Vor- und Nachteile für die Endlagerung hochradioaktiver Abfälle auf. Eine grundsätzliche Ungeeignetheit kristalliner Gesteine, welche beispielweise in Schweden und Finnland als Endlagerwirtsgesteine ausgewählt wurden, sehen wir nicht als gegeben.

Teilgebiete sind gemäß § 13 Abs. 1 StandAG definiert als Gebiete, die günstige geologische Voraussetzungen für die sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle erwarten lassen. Inwiefern diese Erwartung zutrifft, wird in den nächsten Verfahrensschritten näher untersucht.

Gemäß § 23 Abs. 4 StandAG muss ein Nachweis des sicheren Einschlusses der Radionuklide für einen Zeitraum von einer Million Jahre spätestens in der Begründung für den Standortvorschlag für ein Endlager nach § 18 Abs. 3 StandAG geführt werden. Aktuelle Arbeiten seitens der BGE adressieren die Frage, wie die Anforderungen der Langzeitsicherheit und damit die Einhaltung des Schutzzieles im kristallinen Gestein durch ein Zusammenwirken von geologischer und geotechnischer Barrieren erreicht werden können. Hier gibt es – wie auch in



den anderen Wirtsgesteinen – einen Forschungsbedarf, der mittels laufender Forschungsprojekte adressiert wird.

Mit dem Eintritt in den Schritt 2 der Phase I beginnen die vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen gemäß § 27 StandAG, welche sich mit jeder Phase des Standortauswahlverfahrens von repräsentativen zu weiterentwickelten und zu umfassenden vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen weiter konkretisieren. Im Oktober 2020 traten hierfür die Verordnung über Sicherheitsanforderungen an die Endlagerung hochradioaktiver Abfälle (EndlSiAnfV) sowie die Verordnung über Anforderungen an die Durchführung der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen im Standortauswahlverfahren für die Endlagerung hochradioaktiver Abfälle (EndlSiUntV) in Kraft. Neben der Anforderung aus § 1 StandAG an ein wissenschaftsbasiertes Standortauswahlverfahren sind auch im Rahmen der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen unter § 12 EndlSiUntV anhand der Bewertungen des jeweiligen Endlagersystems und der Ungewissheiten nach den §§ 10 und 11 EndlSiUntV die entsprechenden Forschungs-, Entwicklungs- und Erkundungsbedarfe abzuleiten und hinsichtlich der Relevanz für die Bewertung der Sicherheit des Endlagersystems zu priorisieren.

Zu Ihren Anmerkungen zum Grundwasser:

Das Kriterium „Grundwasseralter“ ist ein Ausschlusskriterium. Lässt sich junges Grundwasser im einschlusswirksamen Gebirgsbereich nachweisen, wird eine Wegsamkeit zwischen den oberflächennahen Gesteinsschichten und den tiefeingeologischen Schichten vermutet. In diesem Fall erfolgt ein Ausschluss aus dem Verfahren.

Das Thema Trinkwasserversorgung wird darüber hinaus auch in den planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien sowie im Rahmen der erneuten Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien berücksichtigt. Das Verfahren wird damit der hohen Bedeutung der Trinkwasserversorgung gerecht.

Das Thema Schutz des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs durch das Deckgebirge wird in den nächsten Verfahrensschritten erneut und in größerer Detailtiefe betrachtet.

Zu Ihren Anmerkungen zu Seismik und Störungszonen:

Für das Ausschlusskriterium seismische Aktivität gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 4 StandAG befindet sich der nationale Anhang der im Standortauswahlgesetz genannten DIN-Norm aktuell in einem Überarbeitungsverfahren, welches noch nicht abgeschlossen ist. Sobald ein neuer Nationaler Anhang gilt und alle erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, wird die BGE diesen im Standortauswahlverfahren berücksichtigen. Seismische Ereignisse werden darüber hinaus in den oben bereits erwähnten vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen berücksichtigt.

Bei der Entwicklung der Umsetzungsmethodik zu den Ausschlusskriterien ist die BGE dem Prinzip gefolgt, die räumliche Erstreckung von Ausschlussgebieten im Zweifel lieber zu unter-



als zu überschätzen, um nicht ein womöglich geeignetes Gebiet zu übersehen. Die Ausschlusskriterien werden im weiteren Verfahren erneut angewendet. Unter Berücksichtigung einer erweiterten Datenlage kann dies dann zu einem zusätzlichen bzw. großflächigeren Ausschluss führen, auch bei der erneuten Anwendung des Ausschlusskriteriums aktive Störungszonen nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 StandAG.

Zu Ihren Anmerkungen zum Sicherheitskonzept:

Mit Blick auf das zu erstellende Sicherheitskonzept ist es uns wichtig, dass dieses immer ein System aus geologischen, geotechnischen und technischen Barrieren enthalten wird. Geotechnische und technische Barrieren sind – unabhängig vom Wirtsgestein – unter anderem für den Verschluss des Endlagers zwingend erforderlich.

Zu Ihren Anmerkungen zu den planungswissenschaftlichen Kriterien:

Für Ihre regionalen Hinweise bedanken wir uns. Wir werden diese, sofern es zu einer Anwendung der planungswissenschaftlichen Kriterien im Raum Regensburg kommt, im weiteren Verfahren berücksichtigen.

Aufgrund der Sicherheitsorientierung im Standortauswahlverfahren verbleibt für die Anwendung der planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien gemäß § 25 StandAG ein begrenzter Spielraum. Eine Anwendung kommt nur in Betracht, soweit sich eine Einengung potentieller Gebiete nicht bereits aus der Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien oder auf der Grundlage der Ergebnisse der repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen ergibt. Sie können auch für einen Vergleich zwischen Gebieten herangezogen werden, die unter Sicherheitsaspekten als gleichwertig zu betrachten sind. Eine Abwägung der planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien mit den geowissenschaftlichen Abwägungskriterien erfolgt gemäß § 25 StandAG nicht. Aktuell befinden wir uns noch in der Entwicklung einer Methode zur Anwendung der Kriterien, welche nach Fertigstellung öffentlich vorgestellt wird.

Ziel des Standortauswahlverfahrens ist es, den Standort mit der bestmöglichen Sicherheit für ein Endlager zu finden. Eine Vorabprüfung der tiefengeologischen Voraussetzungen derer Standorte, an denen bereits Atommülllager oder Kernkraftwerke vorhanden sind oder waren, ist daher mit den Grundsätzen des Standortauswahlverfahrens nicht vereinbar. Ausgehend von einer „weißen Landkarte“ behandelt das Verfahren alle Regionen gleich, um das Ziel, den bestmöglichen Endlagerstandort für hochradioaktive Abfälle in Deutschland zu finden, zu erreichen.

Abschließend verweisen Sie auf die Bedeutung weiterer Forschung im Umgang mit radioaktiven Abfällen verbunden mit Alternativen zur tiefengeologischen Endlagerung. Der gesamte Standortauswahlprozess ist selbstreflektierend und lernend und wird stets die Weiterentwicklung von Wissenschaft und Technik einbeziehen. Der technologische Fortschritt



wurde im Standortauswahlgesetz ausdrücklich berücksichtigt. So schreibt das Gesetz z. B. vor, dass für die eingelagerten Abfälle die Möglichkeit der Rückholung während der Betriebsphase vorgesehen wird. Für einen Zeitraum von 500 Jahren nach dem vorgesehenen Verschluss des Endlagers sind ausreichende Vorkehrungen für eine mögliche Bergung der Abfälle vorzusehen. Insofern lässt unser Handeln heute künftigen Generationen die Möglichkeit offen, eine andere Entscheidung zu treffen.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Anmerkungen oder Fragen und auch für einen vertiefenden Austausch zum Thema zur Verfügung. Wir freuen uns auf eine weiterhin konstruktive Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Kanitz  
Stellv. Vorsitzender der Geschäftsführung



Leiter Infostellen & Informationsmanagement